

ZR Heinz u.a. – Sachverhalt

MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

An das
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Alexandra Müller
Rechtsanwältin

Kanzlei:
Raoul-Wallenberg-Str. 89
12679 Berlin

Telefon:
030 / 808923

Telefax:
030 / 808925

Internet:
www.kanzlei-müller.de

Eingang LG Berlin 15.04.2019

Berlin, 12. April 2019

Klage

des Herrn Andreas Heinz, Märkische Allee 200, 12679 Berlin,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Alexandra Müller, Raoul-Wallenberg-Str.
89, 12679 Berlin –

gegen

1. den Herrn Fritz Raser, Brückenstraße 80, 51643 Gummersbach,

2. die Spaßauto VersicherungsAG, Sentastraße 4, 22083 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Markus Ehrlich, ebenda,

– Prozessbevollmächtigte für den Beklagten zu 1): Rechtsanwälte Klasse, Spanische Alle 199, 14129 Berlin –

Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagten mit den Anträgen,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 8.790,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus Anlass des Unfalls vom 09.09.2018 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.

Sollte ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt werden, so wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt,

den Beklagten durch Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil antragsgemäß zu verurteilen.

Begründung:

Am 09.09.2018 gegen 10:00 Uhr war der Kläger mit seiner Ehefrau, Gerda Heinz, im Möbel- und Einrichtungshaus Ikea Spandau, Gewerbehof 10, 13597 Berlin, einkaufen. Als er gerade den Parkplatz mit seinem PKW, Audi A6, B – AA 8595, verlassen wollte, kam es zu einem Unfall mit dem von dem Beklagten gesteuerten Fahrzeug, Mercedes S-Klasse, GM – MB 606. Der Kläger fuhr ordnungsgemäß auf der rechten von 2 Spuren Richtung Ausfahrt des Ikeeparkplatzes mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Plötzlich wechselte der Beklagte von der linken auf die rechte Fahrspur vor den Kläger. Er blinkte weder noch hielt er den Sicherheitsabstand ein, den ein gewissenhafter Fahrer bei einem Spurwechsel eingehalten hätte. Deshalb konnte der Kläger nicht mehr rechtzeitig abbremsen und fuhr dem Beklagten von hinten auf. Das Geschehen wurde von einer Zeugin, Frau Jutta Kamp, beobachtet. Ferner hatte der Kläger eine sog. Dashcam in seinem Fahrzeug installiert. Die Aufnahmen dieser Frontkamera belegen zweifelsfrei, dass der Beklagte ohne zu Blinken und ohne Vorwarnung die Spur wechselte.

- Beweis:**
- 1) Videoaufnahme der Dashcam des Klägers.
 - 2) Zeugnis Gerda Heinz, Märkische Allee 200, 12679 Berlin.
 - 3) Zeugnis Jutta Kamp, Ginsterheide 9, 14532 Kleinmachnow.
 - 4) Unfallskizze und -protokoll des POM Kurz, Anlange K 1.

Infolge des Unfalls erlitt das Auto des Klägers einen Gesamtschaden i.H.v. 8.640,00 EUR. Dieser beziffert sich wie folgt:

Sachschaden am Kfz laut Reparaturrechnung (brutto):	5.000,00 EUR
Nutzungsausfall für insg. 28 Tage á 60 EUR:	1.680,00 EUR
Abschleppkosten:	100,00 EUR
Kostenpauschale:	60,00 EUR
Gutachterkosten:	600,00 EUR
Merkantiler Minderwert laut Gutachten:	600,00 EUR
Kaskorückstufungsschaden:	600,00 EUR

Darüber hinaus sind die Beklagten verpflichtet, dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird. Im Hinblick auf die von dem Kläger erlittenen Schmerzen und körperlichen Beeinträchtigungen ist dieses jedoch mit nicht weniger als 4.000,00 EUR anzusetzen.

Durch den Unfall erlitt der Kläger diverse Verletzungen. Zunächst ein schweres Schleudertrauma an der Halswirbelsäule. Des Weiteren verklemmte sich sein Fuß so unglücklich zwischen den Pedalen, dass er sich den Knöchel verstauchte und einen Bänderriss zuzog, was mit erheblichen Schmerzen verbunden war. Sein Fuß wurde von den unverzüglich gerufenen Rettungssanitätern vor Ort bandagiert und fixiert. Anschließend wurde der Kläger ins Krankenhaus gebracht, wo er 2 Tage verbringen musste. Anschließend wurden ihm von dem behandelnden Arzt 12 Wochen Physiotherapie verordnet. Sein unfallbedingter Arbeitsausfall belief sich auf 4 Wochen. Um die starken Schmerzen ein wenig erträglicher zu machen, wurde dem Kläger für 8 Wochen Ibuprofen 1.600 mg/Tag verschrieben. Auch sein Privatleben wurde durch den Unfall erheblich in Mitleidenschaft gezogen. So ist der Kläger ein leidenschaftlicher Kletterer. Aufgrund der Verletzung am Knöchel ist die Ausübung dieses Hobbys bis zum heutigen Tage noch nicht möglich.

Beweis:

- 1) Schriftliches Zeugnis der Rettungssanitäter vom 09.09.2018.
- 2) Bescheinigung des Bundeswehrkrankenhauses in Berlin vom 14.09.2018.
- 3) Bescheinigung des Orthopäden Dr. Karl Murx vom 21.09.2018.

Der Schaden hinsichtlich der notwendigen Behandlungskosten beläuft sich auf insgesamt 150,00 EUR. In dieser Höhe verlangt der Kläger den Ersatz des von ihm gezahlten Eigenanteils für die Physiotherapie, welchen die Krankenkasse nicht übernommen hat.

Die Feststellungsklage rechtfertigt sich daraus, dass derzeit noch nicht absehbar ist, wie die Heilung des Bänderrisses verlaufen wird bzw. ob dieser endgültig ausheilt. Aufgrund der Komplexität der Verletzung besteht die begründete Gefahr, dass die Belastbarkeit des Knöchels dauerhaft eingeschränkt bleiben könnte.

Die Beklagten wurden mit Schriftsatz vom 10.10.2018 unter Fristsetzung bis zum 05.11.2018 zur Zahlung des Schadensersatzes und des Schmerzensgelds aufgefordert. Der Beklagtenvertreter antwortete am 02.11.2018 und weigerte sich im Namen seines Mandanten, die Ansprüche zu begleichen. Dessen Haftpflichtversicherung wies bereits in ihrem Antwortschreiben vom 30.10.2018 jedwede Ansprüche des Klägers zurück.

Beweis:

- 1) Schriftsatz des Beklagten vom 10.10.2018.
- 2) Antwortschreiben der Spaßauto VersicherungsAG vom 30.10.2018, Anlage K 2.
- 3) Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 02.11.2018.

Damit war die Erhebung der Klage erforderlich.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Müller
Rechtsanwältin

Anlage K 1

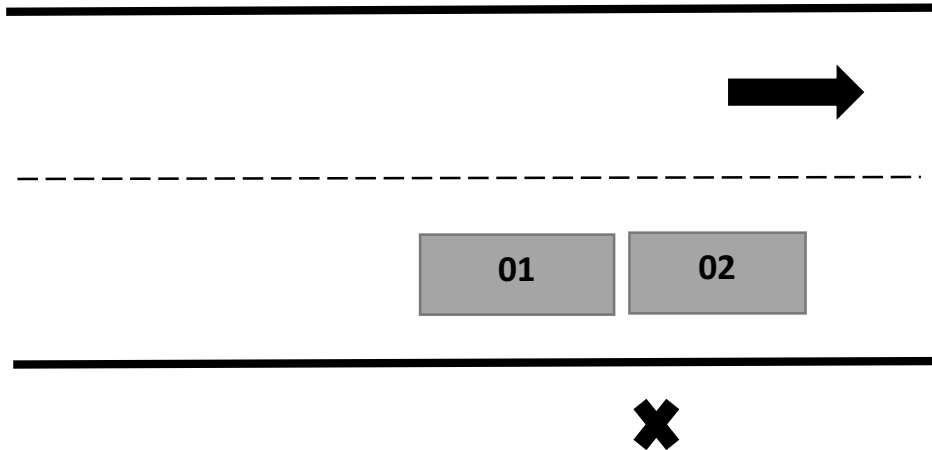
Unfallprotokoll vom 09.09.2018 zum Aktenzeichen: 0-9499-8348394-VU

Unfallstelle: Parkplatz des IKEA Einrichtungshauses Spandau

Unfallzeit: 10:00 Uhr

Aufnehmender Polizeibeamter: POM Kurz

I. Unfallskizze, nicht maßstabsgetreu



01 = Audi

02 = Mercedes

Pfeil = Richtung Ausfahrt des Parkplatzes

X = Standort Frau Kamp zum Unfallzeitpunkt

II. Auswertung der Dashcam-Videoaufnahmen des Unfallbeteiligten Heinz

Der unterzeichnende Beamte hat sich die Aufnahmen aus der Dashcam des Unfallbeteiligten Heinz angesehen. In dem Video ist zu sehen, dass der Wagen des Unfallbeteiligten Raser ohne zu Blinken von der linken Spur auf die rechte Spur des Unfallbeteiligten Heinz wechselte. Der Sicherheitsabstand zwischen den Fahrzeugen bei dem Spurwechsel ist sehr gering gewesen. Ungefähr 2 Sekunden nach dem erfolgten Spurwechsel kam es zu dem Zusammenstoß zwischen den beiden Fahrzeugen. Das Fahrzeug des Unfallbeteiligten Heinz fuhr dabei auf das Fahrzeug des Unfallbeteiligten Raser auf. Rückschlüsse zur Geschwindigkeit oder zu der Frage, inwieweit der Unfallbeteiligte Heinz noch gebremst hat, lassen sich schwer aus den Videoaufnahmen ziehen.

Kurz

POM Kurz

Anlage K 2

Spaßauto VersicherungsAG

Für Freude am Fahren

ZIVILPROZESSRECHT

Unfallhilfe Servicestelle
Sentastraße 4
22083 Hamburg

Datum: 30.10.2018
Bearbeiter: Herr Maschkow
Aktenzeichen: US-8090/KC/2018

Rechtsanwältin Alexandra Müller
Raoul-Wallenberg-Str. 89
12679 Berlin

Sehr geehrte Rechtsanwältin Müller,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Schadensregulierung nicht in Betracht kommt.

Im Rahmen des sog. Auffahrunfalls spricht schon der Anscheinsbeweis für eine 100%ige Haftung Ihres Mandanten. Dieser Anscheinsbeweis wurde durch die von Ihnen zur Verfügung gestellten Beweismittel nicht erschüttert.

Selbst wenn die Fotos der „Dashcam“ den behaupteten Inhalt hätten, so wird ein Gericht diese nicht als Beweismittel zulassen. Sogenannte Dashcams, d.h. an der Windschutzscheibe installierte Frontkameras, die ständig den Verkehr filmen, sind unzulässig. Das ständige Filmen des Bereichs vor dem eigenen Auto verstößt gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der anderen Verkehrsteilnehmer gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

Mit freundlichen Grüßen

Maschkow
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner eigenhändigen Unterschrift

Das Landgericht Berlin hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, binnen 2 Wochen nach Zustellung der Klage ihre Verteidigungsbereitschaft bei Gericht anzuzeigen sowie für den Fall, dass sie sich gegen die Klage verteidigen möchten, binnen weiterer 2 Wochen zu der Klage schriftlich Stellung zu nehmen. Die erforderlichen Belehrungen sind erfolgt. Auch wurde die Klageschrift mit- samt der vorstehenden Verfügung dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu 1) am 20.04.2019 und der Beklagten zu 2) am 21.04.2019 ordnungsgemäß zugestellt.

KLASSE
RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Heinz Klasse
Rechtsanwalt
Rainer Klasse
Rechtsanwalt

Kanzlei:
Klosterstraße 88
13581 Berlin
Telefon:
030 / 803076
Telefax:
030 / 803078
Internet:
www.kanzlei-klasse.de

Eingang LG Berlin 06.05.2019

Berlin, 03. Mai 2019

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Heinz u.a. ./ Raser u.a.

7 O 80/19

zeigen wir an, dass wir neben dem Beklagten zu 1) auch die Beklagte zu 2) vertreten.

Wir werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Ferner erheben wir namens und in Vollmacht des Beklagten zu 1) Widerklage gegen den Kläger sowie gegen seine Haftpflichtversicherung, die SparAuto Versicherungs AG, Kaiser-Friedrich-Straße 121, 10585 Berlin, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Karl Schlau, ebenda.

In der Hauptverhandlung werden wird beantragen,

die Widerbeklagten zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Widerkläger 4.290,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins-satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

I. Hinsichtlich der Klage

Zunächst rüge ich die Unzulässigkeit der Klage. Sowohl der Beklagte zu 1) als auch die Beklagte zu 2) haben ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Berlin. Deshalb beantrage ich, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen.

Die Klage ist außerdem unbegründet.

Entgegen der unhaltbaren Behauptungen der Gegenseite wird der Unfallhergang bestritten. Mein Mandant hat sich vorschriftsmäßig verhalten und der Unfall kam nur zustande, weil der Kläger plötzlich und ohne zu Blinken auf die Spur meines Mandanten

wechselte. Dies wird die Ehefrau meines Mandanten, Frau Gertrut Raser, die als Beifahrerin zu dem Zeitpunkt des Unfalls anwesend war, in der Hauptverhandlung bezeugen.

Beweis: Zeugnis Gertrut Raser, Brückenstraße 80, 51643 Gummersbach.

Es handelt sich im Übrigen vorliegend um einen Auffahrunfall, weshalb der Anscheinsbeweis für eine alleinige Haftung des Klägers spricht.

Hinsichtlich der Widerrechtlichkeit des Einsatzes von Dahscams als Beweismittel nehme ich ausdrücklich auf das Schreiben der Spaßauto VersicherungsAG, Anlage K 2, Bezug. Ergänzend sei angemerkt, dass der Einsatz von Dashcams gem. § 4 BDSG unzulässig ist, weil sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt. Eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Bereichs auf und entlang der Fahrstrecke des Autofahrers ist zur Beweissicherung nicht erforderlich. Es existieren durchaus Dashcams, welche die Videoaufnahmen jeweils nach kurzen Abständen automatisch überschreiben und nur dann dauerhaft speichern, wenn es zu einer Kollision des betreffenden Fahrzeuges kommt. Deshalb ist die Beweiserhebung im vorliegenden Fall unzulässig.

Sollte das Gericht dieser Argumentation nicht folgen, nehme ich hilfsweise zu den Schadenspositionen wie folgt Stellung:

Die Kostenpauschale ist zu hoch angesetzt. Üblicherweise beträgt diese nur 20,00 EUR. Ein Anspruch auf Wertersatz des Wagens aufgrund seiner Eigenschaft als Unfallfahrzeug kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Auto des Klägers mit ca. 4 Jahren zu alt ist. Der BGH gewährt einen Schadensersatz für den merkantilen Minderwert für gewöhnlich nur für bis zu 3 Jahre alte Gebrauchtwagen.

Auch der sog. Kaskorückstufungsschaden ist nicht gem. §§ 249 ff. BGB zu erstatten. Es fällt in den Risikobereich des Klägers, ob er seine Kaskoversicherung in Anspruch nimmt.

Das Schmerzensgeld ist völlig überhöht und steht unter keinen Umständen in einem angemessenen Verhältnis zu der Art und Dauer der Verletzungen.

Des Weiteren rüge ich bzgl. des Klageantrags zu 3) dessen Unzulässigkeit. Die Feststellungsklage ist im Verhältnis zur Leistungsklage subsidiär. Im Übrigen ist ein unbezifferter Klageantrag unbestimmt und damit nicht mit § 253 ZPO in Einklang zu bringen. Außerdem fehlt dem Kläger das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Sollten sich in der Zukunft Schäden zeigen, kann der Kläger in Bezug auf diese dann bezifferbaren Schadenspositionen Leistungsklage erheben.

II. Hinsichtlich der Widerklage

Wiederklagend nehmen die Beklagten den Kläger sowie seine Haftpflichtversicherung auf Zahlung von 4.290,00 EUR in Anspruch. Diese Summe umfasst diverse Schadenspositionen, die weder der Kläger noch dessen Haftpflichtversicherung, die nunmehr als Drittwiderbeklagte mitverklagt wird, ersetzen wollten.

Beweis: Vorgerichtlicher Schriftverkehr mit den Drittwiderbeklagten.

Eine Schadensposition umfasst den Nutzungsausfallschaden i.H.v. 30 Tagen á 79,00 EUR, d.h. insgesamt 2.370,00 EUR.

Des Weiteren konnte der Kläger aufgrund des Unfalls eine Arktiskreuzfahrt nicht antreten. Allein die Stornokosten für die Reise betragen 1.650,00 EUR. Der Kläger erlitt aufgrund des Unfalls erhebliche Verletzungen, die laut seinem Arzt eine Reise unmöglich machten.

Der Kläger macht ferner Taxikosten von dem Unfallort zu seinem Zuhause geltend, weil das Fahrzeug durch den Unfall nicht mehr fahrbereit war. Diese beliefen sich auf 270,00 EUR.

Beweis:

- 1) Attest des Arztes Dr. Heinrich Uhle vom 17.09.2018.
- 2) Stornorechnung des Reisebüros Happyfly vom 19.09.2018.
- 3) Berechnung der Taxikosten zwischen dem Unfallort und der Unterkunft des Beklagten anhand der Website taxirechner.de.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Paul
Rechtsanwalt

MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

An das
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Alexandra Müller
Rechtsanwältin

Kanzlei:
Raoul-Wallenberg-Str. 89
12679 Berlin

Telefon:
030 / 808923

Telefax:
030 / 808915

Internet:
www.kanzlei-müller.de

Eingang LG Berlin 13.05.2019

Berlin, 10. Mai 2019

In der Sache

Heinz u.a. ./ Raser u.a.
7 O 80/19

bestelle ich mich auch im Hinblick auf die Widerklage vom 03.05.2019, zugestellt am 08.05.2019, zum Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Drittwiderbeklagten und werde beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Hinsichtlich der Klage der Gegenseite ist Folgendes zu sagen:

Selbst wenn die Nutzung der Dashcam gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen sollte, so hat dies keine Auswirkungen auf den Beweiswert der Videoaufnahmen. Der Schutzzweck der von der Gegenseite angeführten Bestimmungen aus dem Datenschutzgesetz des Bundes liegt nicht darin, die Beweisführung im Zivilprozess zu vereiteln.

Im Übrigen führt eine unzulässige Beweiserhebung i.d.R. zu keinem Beweisverwertungsverbot. Ein Beweisverwertungsverbot kommt im Zivilprozess nur ausnahmsweise in Betracht. Wenn die Beweiserhebung unzulässig sein sollte, so ist dann im Rahmen einer Abwägung über die Verwertbarkeit der Videoaufnahmen zu entscheiden. Dabei stehen das Interesse des Klägers an der Durchsetzbarkeit seiner berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche und das hohe Gut einer funktionierenden Wahrheitsfindung und Zivilrechtspflege mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beklagten zu 1) im Konflikt. Hierbei überwiegt das berechnigte Interesse des Klägers eindeutig. Das Geschehen ereignete sich in der Öffentlichkeit, so dass lediglich die Sozialphäre des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Außerdem hat der deutsche Gesetzgeber der oftmals komplizierten Beweisführung des Geschädigten bei Verkehrsunfällen generell einen hohen Stellenwert beigemessen. Deshalb hat er beispielsweise im Strafrecht den § 142 StGB, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, geschaffen. Diese Norm dient, was für das Strafrecht ungewöhnlich ist, lediglich der Sicherung des privaten Beweisführungsrechts des Geschädigten eines Verkehrsunfalls.

Hinsichtlich der Widerklage gilt Folgendes:

Die Widerklage ist bzgl. der Widerbeklagten zu 2) unzulässig, da es sich um eine von der Zivilprozessordnung nicht vorgesehene Drittwiderklage handelt.

Im Übrigen ist die Widerklage unbegründet. Der Nutzungsausfallschaden ist in diesem Fall nicht ersatzfähig, da dem Beklagten zu 1) mindestens noch ein Zweitwagen zur Verfügung steht. Die Stornokosten für seinen Urlaub sind sein Privatvergnügen und

fallen insofern in seinen Verantwortungsbereich. Die Taxikosten werden bestritten, da der Beklagte die Rechnung nicht vorgelegt hat.

Im Übrigen bestreite ich alle Behauptungen des Prozessvertreters der Beklagten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Müller
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Berlin
7. Zivilkammer
Geschäftsnummer: 7 O 80/19

Berlin, den 04. Oktober 2019

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Spiegel
Richter am Landgericht Launig
Richter Jung

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet.
Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Lieblich ./.. Kassalek

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich sowie für ihn und die Widerbeklagte zu 2) Rechtsanwältin Müller,

2. der Beklagte zu 1) persönlich sowie für ihn und die Beklagte zu 2) Rechtsanwalt Klasse,

3. die vorbereitend geladene Zeugin Heinz,

4. die vorbereitend geladene Zeugin Raser,

5. die vorbereitend geladene Zeugin Kamp.

Die Zeuginnen werden zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Sie verlassen daraufhin den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird zunächst i.R.d. Güteverhandlung mit den Anwesenden erörtert. Der Beklagtenvertreter zu 1) und zu 2) rügt die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts.

Der Kläger, persönlich gem. § 141 ZPO angehört, erklärt:

Der Beklagte ist plötzlich und ohne zu Blinken vor mir auf meine Spur gewechselt. Das sieht man zweifelsfrei im Video meiner Dashcam. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Auf Nachfrage:

Ja, ich war ein wenig abgelenkt im Zeitpunkt des Unfalls, da ich mit meiner Frau geredet habe. Aber der Fehler lag ja nicht bei mir, da ich ja nicht die Spur gewechselt habe.

Laut abgespielt und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Der Beklagte zu 1), persönlich gem. § 141 ZPO angehört, erklärt:

Ich habe die Spur nicht gewechselt. Der Kläger ist in mich reingefahren, weil er abgelenkt war und mit seiner Frau geredet hat, was er ja auch unverblümt zugibt.

Auf Nachfrage:

Ja, ich besitze noch einen Zweitwagen, den ich jederzeit nutzen kann.

Auf weitere Nachfrage:

Ich kann keine Quittung vorlegen, da ich bedauerlicherweise den Taxifahrer nicht danach gefragt habe. Das habe ich leider vergessen.

Laut abgespielt und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Güteverhandlung führt zu keinem Ergebnis.

Der Kläger stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 12.04.2019 sowie aus dem Schriftsatz vom 10.05.2019.

Der Beklagte stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 03.05.2019.

Laut abgespielt und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

b.u.v.:

Die Zeuginnen Heinz, Raser und Kamp sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wird die Zeugin Heinz in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Gerda Heinz, 70 Jahre, Hausfrau, Ehefrau des Klägers.

Zur Sache:

Mein Mann ist ordnungsgemäß gefahren. Der Herr Raser ist plötzlich vor uns geschossen und mein armer Mann konnte nicht mehr ausweichen. Geblinkt hatte der Herr Raser auch nicht. Dann dreist zu behaupten, wir wären ihm reingefahren, ist einfach nur allerunterste Schublade.

Laut diktiert und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wird die Zeugin Raser in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Gertrut Raser, 60 Jahre, Lehrerin, Ehefrau des Beklagten zu 1).

Zur Sache:

Mein armer Fritz fährt immer ganz vorschriftsgemäß. Er blinkt immer, wenn er die Spur wechselt, aber ein Spurwechsel fand nicht einmal statt. Wir sind gerade zu Besuch bei unserer Tochter in Berlin gewesen und haben uns von Ikea aus auf dem Heimweg zu ihr befunden. Dort haben wir ihr einige Pflanzen gekauft, damit sie es schön hat. Plötzlich krachte es, weil uns der Herr Heinz von hinten in den Wagen gefahren ist. Mehr kann ich nicht dazu sagen. Es ist mir unerklärlich, wie man so unvorsichtig sein kann. Der hat wohl keine Augen im Kopf. Mein armer Mann hat sich eine Verletzung zugezogen durch den Unfall und wir mussten unseren Urlaub stornieren.

Laut vorgelesen und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wird die Zeugin Kamp in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Jutta Kamp, 28 Jahre, Studentin, mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich stand an der Ausfahrt vom Ikeaparkplatz und habe auf eine Freundin gewartet. Plötzlich gab es einen lauten Knall. Da drehte ich mich um und sah, wie ein Audi in einen Mercedes reingefahren ist. Die beiden Autos standen hintereinander auf derselben Spur.

Auf Nachfrage:

Nein, ich konnte nicht sehen, ob einer von beiden die Spur zuvor gewechselt hat. Ich habe mich erst umgedreht, als ich das Klirren von Blech hörte.

Laut vorgelesen und genehmigt. Auf ein erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Anmerkung: *Nunmehr entscheidet das Gericht über den Beweisantrag des Klägers, die Videoaufnahmen seiner Dashcam in Augenschein zu nehmen. Vom Abdruck dieser Entscheidung und der ggf. erfolgten Inaugenscheinnahme wird zu Prüfungszwecken abgesehen.*

Die Parteivertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den

Dienstag, den 07.11.2019, 11:30 Uhr, Saal 98

Hinweis: *Die Unterschriften der Richter und des Beamten der Geschäftsstelle sind ohne Fehler.*

Die maßgebliche Vorschrift aus dem BDSG lautet:

§ 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Dabei ist ein Tatbestand zu fertigen, welcher den Anforderungen des § 313 II ZPO genügt. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, bei welcher sie / er zu der materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt oder bei welcher nicht alle aufgeworfenen Fragen behandelt werden, so ist dies in hilfsweisen Entscheidungsgründen zu erörtern. Eine Entscheidung hinsichtlich der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist erlassen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts ausdrücklich Gegenteiliges ergibt.
3. Soweit von einem Abdruck der Anlagen abgesehen wird, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist zu unterstellen, dass es für die Bearbeitung nicht auf die Kenntnis des weiteren Inhalts ankommt.
4. Den Anforderungen des § 139 ZPO ist Genüge getan. Ein ergänzender Parteivortrag erfolgte nicht. Werden Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß vorgenommen wurden und für die beweispflichtige Partei erfolglos geblieben sind.
5. Soweit keine abweichenden Gesetzesvorschriften abgedruckt sind, beurteilt sich die prozessuale und materiellrechtliche Bewertung des Sachverhalts nach dem aktuellsten Stand der Gesetzestexte. Normen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind nicht zu prüfen.
6. Eine evtl. erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu fertigen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Palandt, BGB
- d) Thomas / Putzo, ZPO

ZR Heinz u.a. – Lösung

7 O 80/19

Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Andreas Heinz, Märkische Allee 200, 12679 Berlin,

Klägers und Widerbeklagten,

2. der SparAuto Versicherung AG, Kaiser-Friedrich-Straße 121, 10585 Berlin, vertreten durch den Vorstand, Herrn Karl Schlau u.a., ebenda,

Widerbeklagten,

– Prozessbevollmächtigte für beide Parteien: Rechtsanwältin Alexandra Müller, Raoul-Wallenberg-Str. 89, 12679 Berlin –

gegen

1. den Herrn Fritz Raser, Brückenstraße 80, 51643 Gummersbach,

Beklagten und Widerkläger,

2. die Spaßauto Versicherung AG, Sentastraße 4, 22083 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Markus Ehrlich u.a., ebenda,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte für beide Parteien: Rechtsanwälte Klasse, Spanische Alle 199, 14129 Berlin –

Hinweis: Die Widerbeklagte zu 2) kann auch als Drittwiderbeklagte bezeichnet werden.

hat das Landgericht Berlin, 7. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Spiegel, den Richter am Landgericht Launig und den Richter Jung auf die mündliche Verhandlung vom 04.10.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag i.H.v. 9.562,50 EUR zu zahlen. Der Beklagte zu 1) hat auf diesen Betrag Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.04.2019 und die Beklagte zu 2) seit dem 22.04.2019 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger aus Anlass des schädigenden Ereignisses vom 09.09.2018 alle zukünftigen materiellen Schäden zu 75 % und die immateriellen Schäden unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 25 % zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Hinweis: Die Formulierung in Ziffer 2 ist bzgl. des Schmerzensgeldes so gewählt („unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 25 %“), weil das Mitverschulden bei der Bemessung nur ein Faktor unter vielen ist und man deshalb nicht den Schmerzensgeldanspruch linear kürzen darf.

4. Auf die Widerklage hin werden der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) als Gesamtschuldner verurteilt, an den Beklagten zu 1) 420,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.05.2019 zu zahlen. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

5. Kosten [erlassen]

6. Vollstreckbarkeit [erlassen]

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B – AA 8595, der bei der Widerbeklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Der Beklagte zu 1) ist Eigentümer und Halter des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen GM – MB 606, der bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Am 09.09.2018 befuhr der Kläger die Ausfahrt des Parkplatzes des IKEA Einrichtungshauses, Gewerbehof 10, 13597 Berlin. Er befand sich dabei auf der rechten von zwei Spuren. Gegen 10:00 Uhr kam es zu einer Kollision mit dem vom Beklagten zu 1) geführten Kfz. Dabei stieß das Kfz des Klägers von hinten an das Kfz des Beklagten zu 1)

Der Kläger hatte in seinem Kfz eine Frontkamera, eine sog. Dashcam installiert, die das Geschehen vor dem Fahrer während des gesamten Zeitraumes filmte.

Infolge des Unfalls erlitt der Kläger diverse materielle und immaterielle Schäden, die er wie folgt bezifferte:

Sachschaden gem. Reparaturrechnung	5.000,00 EUR (brutto)
Nutzungsausfall für insg. 28 Tage	1.680,00 EUR
Abschleppkosten	100,00 EUR
Kostenpauschale	60,00 EUR
Gutachterkosten	600,00 EUR
Merkantiler Minderwert	600,00 EUR
Kaskorückstufungsschaden	600,00 EUR
Eigenanteil der Physiotherapiekosten	150,00 EUR.

In Folge des Unfalls erlitt der Kläger ein Schleudertrauma, einen verstauchten Knöchel sowie einen Bänderriss, der noch nicht ausgeheilt ist. Im Krankenhaus verbrachte der Kläger 2 Tage und befand sich insg. 12 Wochen in physiotherapeutischer Behandlung. Gegen seine Schmerzen wurden ihm für 8 Wochen 1.600 mg Ibuprofen pro Tag verschrieben. Aufgrund der Verletzung des Knöchels ist es für den Kläger bis heute nicht möglich, seinem Hobby, dem Klettern, nachzugehen.

Hinweis: *Es ist wichtig, im Tatbestand die Art und das Ausmaß der Verletzungen und Beeinträchtigungen des Klägers aufgrund des Unfalls genau darzustellen, da diese die wesentlichen Bemessungsfaktoren des Schmerzensgeldanspruchs sind.*

Den derart bezifferten Gesamtschaden (8.790,00 EUR) sowie ein Schmerzensgeld von 4.000,00 EUR machte der Kläger bei den Beklagten mit Schriftsatz vom 10.10.2018 unter Fristsetzung bis zum 05.11.2018 geltend. Beide verweigerten jedoch jegliche Ansprüche des Klägers.

Mit seiner Widerklage machte der Beklagte zu 1) gegen den Kläger und die Widerbeklagte zu 2) einen Schadensersatzanspruch aufgrund des Unfalls i.H.v. insgesamt 4.290,00 EUR geltend. Die einzelnen Schadenspositionen bezifferte er wie folgt:

Nutzungsausfall für insg. 30 Tage	1.680,00 EUR
Stornierungskosten für eine Reise	2.370,00 EUR
Taxikosten	270,00 EUR

Dem Beklagten zu 1) stand während der Zeit des Nutzungsausfalls ein Zweitwagen zur Verfügung.

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte zu 1) vor dem Unfall plötzlich und ohne zu blinken von der linken der zwei Fahrspuren auf seine Fahrspur gewechselt sei. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Fahrzeugen sei es dann zur Kollision gekommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, ihm als Gesamtschuldner 8.790,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagten ferner zu verurteilen, ihm als Gesamtschuldner ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt

wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, ihm als Gesamtschuldner sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus Anlass des Unfalls vom 09.09.2018 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte zu 1),

die Widerbeklagten zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 4.290,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger und der Widerbeklagte zu 2) beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet hinsichtlich der Klage, dass er selbst vorschriftsmäßig auf der Spur vor dem Kläger gefahren sei und dass der Kläger die Kollision allein durch sein unaufmerksames Verhalten verursacht habe. Hinsichtlich der Widerklage behauptet der Beklagte zu 1), dass ihm durch den Unfall Taxikosten i.H.v. 270,00 EUR entstanden seien.

Die Klage wurde dem Beklagten zu 1) am 20.04.2019 und dem Beklagten zu 2) am 21.04.2019 zugestellt. Die Widerklage wurde beiden Widerbeklagten am 08.05.2019 zugestellt.

Das Gericht hat über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ohne zu Blinken plötzlich die Spur gewechselt, Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeu-

ginnen Heinz, Raser, Kamp und Inaugenscheinnahe der von der Dashcam des Klägers aufgezeichneten Videos. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 04.10.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Umfang des Tenors begründet (dazu A.). Die Widerklage ist zulässig und im Umfang des Tenors begründet (dazu B.).

A. Die Klage ist zulässig.

I. Die Rüge der Unzuständigkeit des Landgerichts Berlin geht fehl, weswegen der Antrag des Beklagten zu 1) auf Verweisung des Rechtsstreits, § 281 I ZPO, abzulehnen war. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus § 20 StVG. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet, für die klägerische Geltendmachung der Ansprüche aus dem Verkehrsunfall sachlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus §§ 23 I, 71 GVG i.V.m. § 5 ZPO durch Addition der Einzelstreitwerte bei der objektiven Klagehäufung.

Die Anträge der Klageschrift sind bestimmt, § 253 II Nr. 2 ZPO. Entgegen der Ansicht der Beklagten verstößt die Geltendmachung eines unbezifferten Schadensersatzes im Antrag zu 2) nicht gegen das Bestimmtheiterfordernis, wenn dessen Höhe gem. § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird und wenn der Kläger eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Berechnung des Anspruchs liefert sowie eine ungefähre Größenordnung vorgibt (*Palandt / Grüneberg, § 253 Rn. 24*). Vorliegend hat der Kläger seine Verletzungen und den derzeitigen Heilungsverlauf ausführlich dargelegt sowie mit der Angabe, dass das Schmerzensgeld jedenfalls 4.000,00 EUR betragen solle, seine Vorstellung von der Größenordnung angegeben.

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls zulässig. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt ein Feststellungsinteresse des Klägers i.S.d. § 256 I ZPO vor. Dieses ist immer dann gegeben, wenn der Beklagte ein Recht des Klägers ernsthaft bestreitet und die Entscheidung des Gerichts aufgrund ihrer Rechtskraft diese Unsicherheit beseitigen kann. Dies

ist vorliegend geschehen, da die Beklagten die Regulierung jedweder Ansprüche abgestritten haben. Zwar kann einem Kläger grds. ein Feststellungsinteresse fehlen, wenn er die Ansprüche auch direkt per Leistungsklage geltend machen kann. Vorliegend steht die Tatsache, dass der Kläger bereits einzelne Positionen des Schadensersatzanspruchs beziffern kann, seinem Feststellungsinteresse nicht entgegen. Dem Kläger ist es nach st. Rspr. des BGH nicht zumutbar, seine jeweiligen Ansprüche erst konsekutiv per Leistungsklage einzuklagen. Hierfür spricht der Grundsatz der Prozessökonomie (BGH, Urteil vom 19.04.2016 – VI ZR 506/14).

Die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite folgt aus §§ 59, 60 ZPO.

Hinweis: *Ohne Rüge des Beklagten muss man nicht die Art der Streitgenossenschaft darlegen.*

Die Kläger kann mehrere klägerische Begehren gem. § 260 ZPO in einem Rechtsstreit geltend machen. Diese objektive Klagehäufung ist zulässig, da für die geltend gemachten Klagebegehren jeweils dasselbe Prozessgericht zuständig ist und dieselbe Prozessart vorliegt. Auch ist eine Parteiidentität zu bejahen, da bzgl. sämtlicher Ansprüche Kläger und Beklagter identisch sind. Des Weiterer existiert kein Verbindungsverbot.

Die Inanspruchnahme mehrerer Beklagter im Wege der subjektiven Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO analog zulässig.

II. Der Klageantrag zu 1) ist nur i.H.v. 6.562,50 EUR begründet. Dem Kläger steht in dieser Höhe ein Anspruch gem. § 7 I StVG i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1, I 4 VVG gegen die als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB haftenden Beklagten zu.

Nach der Vorschrift § 7 I StVG haftet der Halter eines Kfz dem Geschädigten für alle durch den Betrieb seines Kfz verursachen Sach- und Personenschäden. Der Tatbestand ist erfüllt, denn der Beklagte zu 1) ist unstreitig Halter des in den Unfall verwickelten Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen GM – MB 606. Der Kläger erlitt aufgrund eines Zusammenstoßes mit dem Fahrzeug des Beklagten im fließenden Verkehr kausal diversere Sach- und Körperschäden. Das StVG findet auch bei Unfällen auf privaten Grundstücken, vorliegend dem IKEA Parkplatz, Anwendung.

1. Der grds. ersatzfähige Schaden des Klägers beläuft sich insg. auf 8.750,00 EUR. Folgende, von den Beklagten nicht bestrittene Schadenspositionen sind nach §§ 7 I, 11 StVG, §§ 249 ff. BGB ersatzfähig:

Hinweis: *Sie müssen die einzelnen Schadenspositionen nicht auswendig lernen, da diese relativ übersichtlich im Palandt bei §§ 249 ff. BGB kommentiert sind. Zur Not hilft ein Blick in die sog. „Idiotenwiese.“*

Die Reparaturkosten (5.000,00 EUR) inkl. der enthaltenen Mehrwertsteuer, da diese tatsächlich angefallen ist. Gleiches gilt für die Abschleppkosten (100,00 EUR) und den Nutzungsausfallschaden (1.680,00 EUR). Auch die Gutachterkosten (600,00 EUR) sind als im Rahmen der Schadensermittlung notwendige Kosten ersatzfähig. Die 150,00 EUR Eigenanteil bzgl. der Physiotherapie sind ebenfalls zu ersetzen.

Die Forderung des Klägers hinsichtlich der Kostenpauschale (60,00 EUR) ist nur i.H.v. 20,00 EUR begründet. Es entspricht der gängigen Praxis der Kammer, die bei Verkehrsunfällen ohne Nachweise zu gewährende Kostenpauschale in dieser Höhe anzuerkennen.

Hinweis: *In Berlin sind 20,00 EUR der Regelfall (KG Berlin, Beschluss vom 20.12.2010 – 12 U 70/10; Urteil vom 16.08.2010 – 22 U 15/10) In anderen Gerichtsbezirken werden oftmals 25,00 – 30,00 EUR veranlagt (AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2016 – 31 C 111/15: 25,00 EUR; Palandt – Grüneberg, § 249 BGB Rn. 79).*

Der sog. merkantile Minderwert (600,00 EUR) stellt grds. eine nach § 251 BGB ersatzfähige Schadensposition dar. Entgegen der Ansicht des Beklagten gewährt schon die herkömmliche Rspr. grds. einen Ersatz des merkantilen Minderwerts für bis zu 5 Jahre alte Fahrzeuge. Das Auto des Klägers ist lediglich 3 Jahre alt, so dass diese Schadensposition in jedem Fall ersetzbar ist (*Palandt / Grüneberg, § 251 Rn. 14 ff. Im Übrigen tendiert die neuere Rspr. dazu, auch bei wesentlich älteren Fahrzeugen einen merkantilen Minderwert zu ersetzen*).

Der sog. Kaskorückstufungsschaden (600,00 EUR), der dadurch entsteht, dass der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistungen der Kaskoversicherung zurückgestuft

wird, was zu höheren Beiträgen führt, ist als Folgeschaden ersatzfähig. Dem Geschädigten steht es frei, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn er einen Teil des Schadens selbst zahlen muss, wie dies vorliegend der Fall ist. Auch dieser Schaden ist bei eigenem Mitverschuldensanteil nur anteilig zu ersetzen (*BGH, Urteil vom 19.12.2017 – VI ZR 577/16*).

2. Nach Abwägung der Verschuldensbeiträge der beiden Halter der am Unfall beteiligten Kfz nach § 17 I, II StVG hat die Kammer aufgrund der Beweisaufnahme eine Verschuldensquote von 25 % (Kläger) zu 75 % (Beklagte) angenommen. In diesem Verhältnis sind die durch den Kläger geltend gemachten Schadenspositionen zu kürzen, so dass dem Kläger insg. ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 6.562,50 EUR gegen die Beklagten zusteht.

Die Abwägung nach § 17 I, II StVG erfolgt aufgrund aller feststehenden Umstände des jeweiligen Einzelfalls, die sich im Unfall niedergeschlagen haben. Vor allem ist dabei das beidseitige Verschulden ein wesentlicher Faktor, der die Abwägung beeinflusst (*BGH, Urteil vom 13.12.2016 – VI ZR 32/16, Rn. 8*).

Der Kläger hat aufgrund der Beweisaufnahme zu beweisen vermocht, dass der Beklagte zu 1) ohne zu Blinken auf seine Spur wechselte und dabei keinen ausreichenden Sicherheitsabstand einhielt, was einen Verstoß gegen § 7 V StVO darstellt. Der Kläger wiederum ist der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht aus § 1 StVO nicht nachgekommen.

a) Für ein alleiniges Verschulden des Klägers bei Auffahrunfällen spricht zwar grds. der sog. Anscheinsbeweis. Im vorliegenden Fall liegt unstreitig eine Kollision zwischen zwei hintereinander fahrenden Fahrzeugen vor. Im Rahmen des sog. Auffahrunfalls spricht der erste Anschein dafür, dass der Auffahrende die Kollision schuldhaft verursacht hat, weil er entweder unaufmerksam war (§ 1 StVO), keinen Sicherheitsabstand eingehalten hat (§ 4 I StVO) oder aber zu schnell gefahren ist (§ 3 I StVO).

Diesen Anscheinsbeweis konnte der Kläger allerdings erschüttern. Als demjenigen, zu dessen Lasten der Anscheinsbeweis greift, muss er darlegen und beweisen, dass im konkreten Einzelfall atypische Umstände vorliegen. Dies ist ihm gelungen. Aufgrund

der Beweisaufnahme hat das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 I ZPO die Überzeugung erlangt, dass die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe vor der Kollision die Spur gewechselt, wahr ist (BGH, Urteil vom 13.12.2016 – VI ZR 32/16, Rn. 11).

Hinweis: *Beweislast beim Anscheinsbeweis (insb. Auffahrunfall): Die Beweislast für das typische Kerngeschehen trägt derjenige, der sich auf den Anscheinsbeweis beruft. Im vorliegenden Fall muss der vorausfahrende Beklagte also das Auffahren des Klägers als typisches Kerngeschehen beweisen. Das ist jedoch unstreitig. Die Beweislast für atypische Umstände, die gegen ein typisches Geschehen sprechen, obliegt der anderen Partei. Der Kläger musste also beweisen, dass ein Spurwechsel stattgefunden hatte. Zur Vertiefung: Anscheinsbeweis beim rückwärts Ausparken: BGH, NJW 2016, 1100.*

b) Dies folgt nicht schon aus der Vernehmung der Zeuginnen. Die Aussage der neutralen Zeugin Kamp hat die Beweistatsache nicht bestätigt. Sie ist unergiebig, weil sie die Kollision der Fahrzeuge nicht gesehen hatte. Die Zeugin hat lediglich den Knall vernommen. Die Zeuginnen Heinz und Raser, die Ehefrauen des Klägers und des Beklagten zu 1), haben jeweils den Vortrag der jeweiligen Partei bestätigt. Für sich genommen waren ihre Aussagen in sich schlüssig. Das Gericht sieht keine Anhaltspunkte dafür, eine der beiden Aussagen als glaubwürdiger zu betrachten.

c) Die Beweisführung, d.h. die Erschütterung des Anscheinsbeweises, gelingt dem Kläger jedoch durch Inaugenscheinnahme der Aufnahmen aus seiner Dashcam. Diese Bewegtbilder hat das Gericht gem. § 371 I ZPO in Augenschein genommen. Auf den Aufnahmen aus der Dashcam ist eindeutig zu sehen, dass der Beklagte zu 1) vor dem Unfall auf die Spur des Klägers wechselte. Der Beklagte zu 1) setzte dabei keinen Blinker und hielt den notwendigen Sicherheitsabstand nicht ein.

Die Kammer folgt dabei der Rechtsprechung des BGH, wonach im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmen ist, ob nicht rechtmäßig erstellte Videoaufnahmen einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Im vorliegenden Fall ist die Beweiserhebung zwar unzulässig, darf aber gleichwohl im Prozess verwertet werden, da die Abwägung zugunsten des Klägers ausfällt.

Die Beweiserhebung durch eine Dashcam als solche ist unzulässig, weil sie gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verstößt, insbesondere gegen § 4 BDSG. Die Aufzeichnung von Videos per Dashcam von dem Bereich vor dem Fahrer stellt eine öffentliche Videoüberwachung dar, ohne dass einer der Erlaubnistatbestände des § 4 I BDSG greifen würde. Da die Videoüberwachung für die anderen Verkehrsteilnehmer nicht kenntlich ist, ist § 4 II BDSG auch betroffen. § 4 V BDSG dürfte ebenfalls missachtet werden, da die Daten ansatzlos gespeichert werden (vgl. *BGH, Urteil vom 15.05.2018, VI ZR 233/17, insb. 25 f. Dem BGH-Urteil lag allerdings noch das alte BDSG zugrunde. Der vorliegende Fall wurde entsprechend an die neue Rechtslage angepasst. Inhaltlich und vom Ergebnis her ergeben sich jedoch keine Änderungen*).

Hinweis: *Bei konsequenter Anwendung des Urteilsstils könnte man die Frage des Verstoßes gegen das BDSG offenlassen, weil hier die unzulässig erhobenen Daten i.E. als Beweismittel verwendet werden dürfen. Da der BGH sich im Rahmen von Beweisverwertungsverböten immer ausgehend damit beschäftigt, ist Ihnen dies in einer Klausur aber nicht anzuraten. Der Schwerpunkt der Klausur sollte aber gleichwohl auf der Verwertbarkeit liegen.*

Eine rechtswidrige Datenerhebung führt aber nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess. Die Annahme eines Beweisverwertungsverbots ist stets eine Frage des Einzelfalls. Es sind die gegenteiligen Interessen abzuwägen. Dabei stehen das Interesse des Klägers an der Durchsetzbarkeit seiner berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche, der Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG sowie das hohe Gut einer funktionierenden Wahrheitsfindung und Zivilrechtspflege mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG des Beklagten zu 1), konkret als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Recht am eigenen Bilde, im Konflikt (*BGH, Urteil vom 15.05.2018, VI ZR 233/17, Rn. 28 f., Rn. 40; i.d.S. auch BAG, NJW 2017, 843, das eine Videoaufnahme thematisiert; BAG, NJW 2017, 3258 für den sog. Keylogger*.)

Hinweis: *Das BAG geht in den beiden Urteilen sogar noch weiter und nimmt, wenn die Abwägung zulasten der den Beweis antretenden Partei ausfällt, ein Beweiserhebungsverbot bzw. Sachvortragsverbot an. Dies bedeutet, dass ein*

rechtswidrig gewonnenes Beweismittel als Sachvortrag auch dann nicht berücksichtigt werden darf, wenn die Tatsachen zwischen den Parteien unstreitig bleiben. Zur Beweiserhebung kommt es in diesem Fall gar nicht. Diese neue Rechtsprechung des BAG ist aus dogmatischen Gesichtspunkten zweifelhaft und daher umstritten.

Vorliegend sieht das Gericht die Rechtspositionen des Klägers für überwiegend an. Es ist lediglich die Sozialphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I i.V.m. 1 I GG des Beklagten zu 1) betroffen, denn das Geschehen ereignete sich im öffentlichen Straßenraum, in welchen der Beklagte zu 1) sich freiwillig begeben hatte. Die Dashcam zeichnet lediglich das auf, was der Kläger ohnehin mit seinen Augen sehen konnte. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist damit nicht in seinem Kern, sondern bloß in der am wenigstens geschützten Sphäre betroffen. (BGH, Urteil vom 15.05.2018, VI ZR 233/17, Rn. 43 ff.). Dem nur geringen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht nicht nur ein „schlichtes“ Beweisinteresse des Klägers gegenüber. Ein Beweisverwertungsverbot beeinträchtigt nicht nur die persönlichen Interessen einer Partei im Zivilprozess, sondern auch die zivilgerichtliche Wahrheitsfindung, die Durchsetzung der Gerechtigkeit, die Gewährleistung einer funktionierenden Zivilgerichtsbarkeit und auch das verfassungsrechtlich garantierte Recht der klagenden Partei aus Art. 14 I GG auf Durchsetzung ihrer Ansprüche. Auch aus § 142 StGB wird deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber der oftmals komplizierten Beweisführung des Geschädigten bei Verkehrsprozessen einen hohen Stellenwert beigemessen hat (BGH, Urteil vom 15.05.2018, VI ZR 233/17, Rn. 54 ff.).

Hinweis: *Das BGH-Urteil ist von sehr hoher Praxisrelevanz und auch unter didaktischen Gesichtspunkten wertvoll, da es exemplarisch das Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess behandelt. Videoaufnahmen als Beweismittel sind in den letzten Jahren immer wichtiger geworden und im Hinblick auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht unproblematisch. Mit Sicherheit wird das BGH-Urteil demnächst Gegenstand von Klausuren werden.*

d) Im Rahmen der Abwägung der Verschuldensbeiträge der Unfallbeteiligten ist demnach zu berücksichtigen, dass der Spurwechsel des Beklagten zu 1) unter Missachtung von § 7 V StVO erfolgte, denn er hatte weder geblinkt noch den notwendigen

Sicherheitsabstand eingehalten. Zulasten des Klägers spricht, dass er laut eigener Aussage, die von seiner Ehefrau, der Zeugin Heinz, bestätigt wurde, abgelenkt war. Damit hat er die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme aus § 1 I, II StVO missachtet. Der Verstoß gegen § 7 V StVO wiegt jedoch ungleich höher. Insgesamt ist eine Verschuldensquote von 25 % (Kläger) zu 75 % (Beklagter) angemessen.

Anmerkung: *Ein anderes Ergebnis wie z.B. 1/3 zu 2/3 oder 80% : 20 % wäre ebenso vertretbar. Wichtig ist nur die Darstellung der juristischen Argumentation anhand der Normen der StVO, nicht das Ergebnis Ihrer Abwägung.*

e) Der Anwendung von § 7 V StVO steht nicht entgegen, dass der Unfall auf einem privaten Parkplatz des IKEA Einrichtungshauses verortet ist. Grundsätzlich gilt auf der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplätzen vorrangig nur das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme nach § 1 StVO. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn die angelegten Fahrspuren zwischen den Parkplätzen eindeutig Straßencharakter haben und sich aus ihrer baulichen Anlage ergibt, dass sie nicht dem Suchen von Parkplätzen, sondern der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge dienen (*KG, Beschluss vom 12. 10. 2009 – 12 U 233/08 = NZV 2010, 461*). Dies ist hier der Fall. In der Unfallskizze ist eindeutig erkennbar, dass der Unfallort Straßencharakter hat. Die Spuren der Ausfahrt vom Ikea Parkplatz weisen Fahrbahnmarkierungen auf und es existieren Schilder mit Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Hinweis: *Würden beide Parteien nur gegen das allgemeine Gebot aus § 1 II StVO verstoßen, müsste die Schadensquote anders ausfallen, da ein Verstoß gegen die besonderen Pflichten der StVO schwerer wiegt als ein Verstoß gegen § 1 II StVO.*

3. Der Kläger hat gem. § 115 I 1 Nr. 1 VVG gegen die Haftpflichtversicherung einen Direktanspruch im Umfang der Haftung des Halters. Nach § 115 I 4 VVG haften die Haftpflichtversicherung und der Halter dabei als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB.

4. Die Entscheidung über die Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 I BGB. Da den Beklagten zu 1) die Klage am 20.04.2019 zugestellt wurde, beginnt für ihn die Zinszahlung gem. § 187 I BGB analog am 21.04.2019; die Beklagte zu 2) hat hingegen erst ab dem 22.04.2019 Zinsen zu zahlen, da ihr die Klage einen Tag später zugestellt wurde.

Hinweis: Oftmals sind bei den Nebenforderungen kleinere Fallen eingebaut. Achten Sie stets genau auf den Antrag. Vorliegend war zu beachten, dass die Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen sind. Die Rechtshängigkeit der Klage tritt hier für die beiden Beklagten zu unterschiedlichen Tagen ein. Die Klage wird mit ihrer Zustellung rechtshängig. Wegen § 187 I BGB analog sind die Zinsen erst ab dem darauf folgenden Tag zu zahlen.

III. Der Klageantrag zu 2) ist teilweise begründet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen. Die Kammer folgt der Rspr. des BGH, wonach bei Schmerzensgeldansprüchen eine Teilabweisung ab einer Abweisung von mehr als 20 % nach unten erfolgt.

Dem Kläger hat gem. § 7 I, 11 S. 2 StVG i.V.m. § 115 I Nr. 1, I 4 VVG unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils von 25 % gegen die als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB haftenden Beklagten einen Schmerzensgeldanspruch i.H.v. 3.000,00 EUR.

Der Schmerzensgeldanspruch erfüllt grundsätzlich eine Doppelfunktion. Er soll dem Geschädigten einerseits einen angemessenen Ausgleich seiner nicht vermögensrechtlichen Schäden und andererseits Genugtuung für die erlittenen Verletzungen bieten. Wesentliche Bemessungsgrundlagen sind das Ausmaß der Primärverletzung, die Stärke, Häufigkeit und Dauer der Schmerzen, Art und Umfang der Lebensbeeinträchtigung und auch der Umfang der seelischen Beeinträchtigung. Das Mitverschulden des Geschädigten ist im Rahmen der Abwägung als ein Faktor zu berücksichtigen. Dabei verbietet sich eine generalisierende Betrachtung. Über die Höhe des Schmerzensgeldes entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls nach freier Überzeugung gem. § 287 ZPO.

Die erlittenen Verletzungen des Klägers (Schweres Schleudertrauma an der Halswirbelsäule, verstauchter Knöchel mit Bänderriss), die Schmerzen (1.600 mg pro Tag Ibuprofen für 8 Wochen), die Dauer der Behandlung (insg. 2 Tage Krankenhausaufenthalt und 12 Wochen Physiotherapie) und den Auswirkungen auf das Privatleben des Klägers (verschobener Urlaub, keine Ausübung des Hobbys Klettern bis zum heutigen Tage) sind umfangreich. Allerdings ist zulasten des Klägers auch zu berücksichtigen, dass ihn ein Mitverschuldensanteil von 25 % trifft. Wenn man alle Umstände des

Einzelfalls berücksichtigt, erscheint hier ein Schmerzensgeld i.H.v. 3.000,00 EUR angemessen.

Hinweis: *Die genaue Höhe des Schmerzensgeldanspruchs ist nicht notengebend, da sie eine Ermessenentscheidung darstellt. Wichtiger ist die Definition der Voraussetzungen sowie die Subsumtion des Falles unter diese. Auch wenn das Mitverschulden nur ein Faktor von vielen ist, kürzen die meisten Gerichte den Schmerzensgeldanspruch der Einfachheit halber um diesen Betrag. So wurde auch hier verfahren. Ein höherer Betrag wäre aber gleichwohl vertretbar.*

IV. Der Klageantrag zu 3) ist nur im Umfang des Tenors begründet.

Die Klage auf Feststellung, dass die Beklagten zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldner für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden des Klägers haftbar sein werden, ist begründet, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches vorliegen. Folglich muss also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff auf Seiten des Klägers vorliegen, der zu möglichen zukünftigen Schäden führen kann (BGH, Beschluss vom 9.1.2007 – VI ZR 133/06).

Der Feststellungsantrag des Klägers ist i.d.S. begründet, da die Beklagten zu 1) und zu 2) für die materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfall vom 09.09.2018 dem Grunde nach haften (s.o.) und die Entstehung weiter zukünftiger Schäden nicht außerhalb der Lebenserfahrung liegt, denn die Verletzung ist noch nicht vollständig ausgeheilt. Der Antrag ist nur i.H.d. Haftungsquote begründet, mit der alle zukünftigen Schäden bei ihrem Eintritt zu kürzen sein werden. D. h. für die materiellen Schäden ist eine Haftungsquote von 75 % zu berücksichtigen und bei den immateriellen Schäden der eigenen Mitverschuldensanteil von 25 % (Vgl. zur Tenorierung BGH, Urteil vom 28. 2. 2012 – VI ZR 10/11).

B. Die Widerklage ist zulässig und teilweise begründet.

I. Die Widerklage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt für die Widerklage gegen den Kläger aus §§ 12, 13 ZPO, da er seinen Wohnsitz in Berlin hat. Für den Widerbeklagten

zu 2) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin aus § 20 StVG. Nach dem besonderen Gerichtsstand des Unfallorts darf man Ansprüche bei demjenigen Gericht geltend machen, in dessen Gerichtsbezirk der Unfall stattfand.

Hinweis: *Man muss i.R.d. örtlichen Zuständigkeit nicht auf § 33 ZPO eingehen, wenn sich der örtliche Gerichtsstand schon aus den allgemeinen Vorschriften gem. §§ 12 ff. ZPO ergibt. Nach zutreffender Ansicht des BGH regelt § 33 ZPO jedoch nicht nur um einen besonderen örtlichen Gerichtsstand, sondern enthält mit dem Konnexitätserfordernis zwischen Klage und Widerklage gem. § 33 I ZPO auch eine besondere Sachurteilsvoraussetzung der Widerklage (BGH, NJW 1995, 1228).*

Dieses ist auch das für die Widerklage sachlich zuständige Gericht, obwohl sie mit einem Streitwert von 4.290,00 EUR unterhalb der Grenze der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts von 5.000,01 EUR liegt. Dies gilt unabhängig von dem Streitwert der Widerklage, da aus dem Rechtsgedanken des § 506 ZPO folgt, dass das Gericht der Widerklage kein anderes Gericht sein darf als das Gericht der Klage. Das entscheidende Gericht muss mithin für den gesamten Rechtsstreit, d.h. Klage und Widerklage, insgesamt zuständig sein.

Die nach der st. Rspr. des BGH erforderliche Konnexität gem. § 33 I ZPO, d.h. ein innerer Sachzusammenhang zwischen der Klage und der Widerklage, liegt vor, denn beide Parteien machen gegenseitig Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt, einem Verkehrsunfall, geltend.

Der Grundsatz der Parteiidentität ist auch durch die Einbeziehung der Haftpflichtversicherung des Klägers gewahrt. Hiernach darf die Widerklage grds. nicht isoliert gegen Dritte erhoben werden. Wenn wie vorliegend aber der Kläger und ein Dritter gemeinsam widerverklagt werden, ist dies zulässig, sofern die hiermit verbundene nachträgliche Parteierweiterung wirksam ist. Aus § 261 II ZPO ergibt sich, dass die Rechtshängigkeit einer Klage auch im Hinblick auf die Widerklage nicht der Möglichkeit einer nachträglichen Geltendmachung von Ansprüchen in einem laufenden Prozess entgegensteht. Die Voraussetzungen der nachträglichen Parteierweiterung sind die Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO sowie die Einwilligung des Dritten gem. § 263

Alt. 1 ZPO analog oder die Sachdienlichkeit der Parteierweiterung gem. § 263 Alt. 2 ZPO analog. Kfz-Haftpflichtversicherung und ihr Versicherungsnehmer sind einfache Streitgenossen gem. §§ 59, 60 ZPO, da sie gem. § 115 I 4 VVG, § 421 BGB als Gesamtschuldner haften. Vorliegend hat die Widerbeklagte zu 2) zwar nicht ausdrücklich der Parteierweiterung zugestimmt, aber in jedem Fall rügelos i.S.d. § 267 ZPO analog verhandelt.

In der Parteierweiterung liegt gleichzeitig eine nachträgliche, subjektive Klagehäufung. Diese ist nach § 260 ZPO analog zulässig.

II. Die Widerklage ist nur i.H.v. 420,00 EUR begründet. Dem Beklagten zu 1) steht gegen den Kläger zu 1) und die Widerbeklagte zu 2) gesamtschuldnerisch ein Anspruch gem. § 7 I StVG, § 115 I Nr. 1, I 4 VVG i.H.v. 420,00 EUR zu.

Als Schaden sind gem. dem Verschuldensanteil des Beklagten zu 1) 25 % der Stornokosten zu ersetzen. Die Stornokosten für die Kreuzfahrt stellen einen gem. § 249 I BGB ersatzfähigen Schaden dar, denn der Beklagte zu 1) konnte aufgrund der durch die Verletzungen eingetretenen körperlichen Beeinträchtigungen seine Reise nicht antreten, so dass ihm adäquat kausal ein Schaden entstanden ist. Dieser beträgt gem. seinem Verschuldensanteil i.H.v. 25 % nur 420,00 EUR von seiner Gesamtforderung i.H.v. 1.680,00 EUR.

Auf den Nutzungsausfallschaden i.H.v. 2.370,00 EUR hat der Beklagte zu 1) keinen Anspruch. Alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, d.h. §§ 7 I, 18 StVG, § 823 I BGB, § 823 II BGB i.V.m. § 1 II StVO scheitern daran, dass der geltend gemachte Nutzungsausfallschaden vorliegend nicht ersatzfähig i.S.d. §§ 249 ff. BGB ist. Voraussetzung hierfür ist der unstreitig gegebene Verlust der Gebrauchsmöglichkeit des durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs. Der Anspruch des Beklagten zu 1) ist hier jedoch deshalb ausgeschlossen, weil die Nutzungsbeeinträchtigung für ihn nicht fühlbar ist, denn es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Beklagte zu 1) über einen Zweitwagen verfügt. Es ist ihm zumutbar, auf diesen zurückzugreifen (*BGH, Beschluss vom 13.12.2011 – VI ZA 40/11*).

Hinsichtlich der von den Klägern bestrittenen Taxikosten ist der Beklagte zu 1) beweisfällig geblieben. Das von ihm benannte Beweismittel, eine fiktive Berechnung der vermeidlichen Kosten von 270,00 EUR anhand der Website taxirechner.de, ist unergiebig. Aus dieser Berechnung lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, ob eine Taxifahrt tatsächlich stattfand oder wie teuer diese tatsächlich war.

Die Entscheidung über die Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 I BGB. Obwohl der Beklagte 5 % anstatt 5 Prozentpunkte beantragt hat, ist dies unschädlich, da dies lediglich eine weit verbreitete stilistische Ungenauigkeit ist. Bei verständiger Würdigung ist ersichtlich, dass der Kläger die gewöhnlichen Rechtshängigkeitszinsen meinte. Da den Widerbeklagten die Widerklage am 08.05.2019 zugestellt wurde, besteht hier gem. § 187 I BGB analog der Zinsanspruch ab dem 09.05.2019.

C. Die Kostenentscheidung: erlassen

D. Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit: erlassen

Unterschriften der Richter